

suchen seitens staatlicher Stellen gegenüber Rechtsanwältinnen, wie der Fall des Rechtsanwalts Bouillon beweist.

DOKUMENT 122

Der Oberstaatsanwalt Mühlhausen, den 14. Jan. 1952
für den Fernsprecher 2161
Bezirk Mühlhausen Dü./Kö.

Persönlich!

Herrn
Rechtsanwalt Bouillon
in Heiligenstadt

Anlässlich der Verhandlung gegen den Schrottgroßhändler Erich T u t t a s am 8. 1. 1952 in Heiligenstadt haben Sie sich u. a. dahingehend geäußert, daß, wenn man den Wagen des Angeklagten einziehe, man auch genau so gut die Brieftasche und den Anzug einziehen könnte.

Ich brauche Ihnen wohl nicht zu sagen, daß ich diese Äußerung auf das schärfste mißbillige und weise Sie darauf hin, daß ich bei ähnlichen Vorkommnissen Gelegenheit nehmen werde, beim Ministerium die Entziehung Ihrer Strafverteidigung im Bezirke des Landgerichts Mühlhausen zu erwirken.

gez. Düfel

*

Aber auch nach Bildung der Anwaltskollektive greift die Justizverwaltung Rechtsanwältinnen unmittelbar und persönlich an, wenn ein Verteidiger einmal in seinem Plädoyer Ausführungen macht, die von der amtlich vorgeschriebenen Meinung abweichen.

DOKUMENT 123

Justizverwaltungsstelle Potsdam, den 14. April 1954
des Ministeriums der Justiz
der Deutschen Demokratischen Republik

Bezirk Potsdam
Abt. Kader Pers / Dr. Dreßke
(Bei Antwort Angabe erbeten)

Herrn
Rechtsanwalt Dr. D r e ß k e
Potsdam
Straße der Gemeinschaft

Betr.: Strafsache gegen Klak und Huschke
— II Ks 44/45 — II 29/53 Machgut u. a. —

In obiger Strafsache haben Sie am 16. 2. 54 Ausführungen gemacht, in denen Sie die Richtlinien des Obersten Gerichts völlig verkannten und sich auf den Standpunkt einer „subjektiven Lehre“ stellten. Es ist daraus zu erkennen, daß Sie die neue Strafrechtswissenschaft nur oberflächlich zur Kenntnis nehmen und sie nicht verstehen.

Sie werden ersucht, zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

In Vertretung:

gez.: Walke
(Walke)
Kaderleiter

*

Wenn derartige Einschüchterungsversuche nichts nützen oder nicht mehr zweckmäßig erscheinen, wurden und werden gegen Rechtsanwältinnen auch Strafverfahren durchgeführt, die ausschließlich Ausführungen dieser Anwältinnen in ihren Verteidigungsplädoyers oder andere, in keinem Rechtsstaat beanstandete Amtsverrichtungen eines Rechtsanwalts zur Grundlage haben. Dies kommt

einmal besonders klar im Fall des Rechtsanwalts Juhnke zum Ausdruck, der wegen seiner Verteidigungsausführungen in einem aus politischen Gründen aufgezogenen Wirtschaftsstrafprozeß unter Anklage gestellt wurde. Gegen drei Anwältinnen aus Dresden wurde mit Verhaftung und späterer Verurteilung lediglich deswegen vorgegangen, weil diese Anwältinnen vor längerer Zeit Urteilsausfertigungen den Angehörigen ihrer Mandanten überlassen hatten. Der wahre Hintergrund dieses gewaltsamen Vorgehens war der, daß die drei Anwältinnen an der Aufrechterhaltung der freien Advokatur festhielten und den Beitritt zum Anwaltskollegium verweigerten.

DOKUMENT 124

Im Namen des Volkes!

Geschäftsnummer: 1 Ds 227/53

Strafsache

gegen den Rechtsanwalt Karl Juhnke, geboren am 15. 4. 1909 in Hildburghausen, wohnhaft in Bad Salzungen, Wilhelm-Pieck-Straße Nr. 7, deutsch, verheiratet, nicht vorbestraft

wegen Verleumdung.

Das Schöffengericht Bad Salzungen hat in der Sitzung vom 30. 4. 1953, an der teilgenommen haben:

Direktor am Kreisgericht Hauk, als Vorsitzender,
Paul Pschierer u. Hans Böhm als Schöffen,
Staatsanwalt Neumann, als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
Just.-Ang. Donner als Protokollführerin,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Juhnke wird wegen Beleidigung der Staatsanwaltschaft in Tateinheit mit Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen

zu 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis

verurteilt.

Die verbüßte Untersuchungshaft wird dem Angeklagten in voller Höhe auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

Aus den Gründen:

..... Am 5. März 1953 fand vor der Strafkammer des Kreisgerichts Bad Salzungen der Prozeß gegen den Wirtschaftsverbrecher Erxleben und dessen Ehefrau statt. Beide Angeklagten wurden zu je 1 1/2 Jahr Zuchthaus mit Vermögenseinziehung verurteilt. Die eingelegte Berufung der Verurteilten wurde verworfen, so daß das Urteil rechtskräftig ist.

In diesem Prozeß hatte der Angeklagte die Verteidigung des Ehepaars Erxleben übernommen. In der Hauptverhandlung wurden auch die Eheleute Döhner als Zeugen gehört. Diese Zeugen waren bei dem flüchtigen Wirtschaftsverbrecher Beutelmeyer beschäftigt. Sie wußten von dem Bezuge von Milch, Rahm und Eiern durch das Ehepaar Erxleben. In der Anklageschrift waren diese Zeugen nicht benannt, weil sich später erst herausstellte, daß sie von der Sache etwas wußten. Der Kreisstaatsanwalt hatte diese Zeugen kurz vor der Hauptverhandlung am 4. 3. 1953 vernommen und ihre Ladung zum Termin beantragt. Im Termin selbst belasteten diese Zeugen die Angeklagten erheblich, obwohl sie selbst dabei Gefahr liefen, strafrechtlich verfolgt zu werden. In dem Plädoyer der Verteidigung des Ehepaars Erxleben wies der Angeklagte Juhnke auf die Unglaubwürdigkeit der Zeugen Döhner hin. Er schloß das aus der vollkommen genauen Übereinstimmung beider Aussagen, sowie aus dem Umstand, daß die Zeugen